

58. Hinterläßt der teilweise Erlaß einer Forderung stets eine natürliche Verbindlichkeit für den erlassenen Teil derart, daß die Rückforderung auch irrtümlich geleisteter Zahlung desselben abgeschlossen ist?

U.L.R. I. 16 §§ 178. 187.

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Mai 1895 i. S. G. (Rl.) w. L. (Bekl.)  
Rep. I. 54/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Handlung Gebrüder Sch. hat aus dem Jahre 1878 gegen den nachher in Konkurs verfallenen Kaufmann H. eine Forderung, die in ihren Büchern mit 1290,50 M steht. Der Beklagte, der ein Inkasso- und Agenturgeschäft betreibt, hat Ende 1891 diese Forderung

mit Zinsen bediert erhalten, von H. Zahlung gefordert, durch den Kläger, den Schwager des H., vergleichsweise 1600 *M* zur Tilgung erhalten und über die Forderung quittiert. Der Kläger fordert diese 1600 *M* zurück. Er behauptet, daß er sie aus eigenen Mitteln gezahlt und erst nachträglich erfahren habe, daß die ursprüngliche Forderung durch einen Vergleich im Jahre 1889 zwischen H. und den Gebrüdern Sch. auf 140,40 *M* herabgesetzt und durch Zahlung dieses Betrages getilgt sei. Die Inhaber der Handlung Gebrüder Sch. hätten 1891 von dieser Forderung nichts mehr gewußt, seien von dem Beklagten, der sich erboten, sie ihnen abzukaufen, erst darauf aufmerksam gemacht und veranlaßt worden, ihre Bücher nachzusehen, und hätten die Forderung dem Beklagten auf dessen Drängen für 150 *M* bediert, ohne etwas von dem Vergleiche im Jahre 1889 zu wissen, sonst würden sie die getilgte Forderung nicht bediert haben.

Der erste Richter hat die Klage ohne Beweisaufnahme über den streitigen Sachverhalt abgewiesen und der Berufungsrichter die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dies Urteil ist auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Nach § 178 A.L.R. I. 16 kann eine ohne Vorbehalt geleistete Zahlung widerrufen werden, wenn ausgemittelt ist, 1. daß für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloß moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden war, 2. daß der Empfänger dadurch einen Vorteil erlangt hat, zu welchem er kein Recht hatte, 3. daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrtume geschehen sei. Nach § 187 a. a. D. kann derjenige, welcher für Andere eine Zahlung geleistet hat, diese soweit zurückfordern, als der Schuldner, wenn er selbst die Zahlung geleistet hätte, dazu berechtigt sein würde. Wenn also auch die Legitimation des Klägers zur Zurückforderung anzunehmen sein würde, so hat ihm das Kammergericht bei der Unterstellung, daß die von ihm behaupteten Thatsachen richtig seien, die Zurückforderung versagt, weil hier eine moralische Verbindlichkeit des H. zur Zahlung des dem Beklagten Geleisteten vorhanden gewesen sei.

Das Kammergericht nimmt an, es bleibe in Fällen der vorliegenden Art, wo der Schuldner, um Zugriffsversuche seiner Gläubiger auszuschließen und sich die Möglichkeit ungestörter wirtschaft-

licher Wiedererstattung zu eröffnen, mit seinen Gläubigern affordiert, nach Anschauung der guten Sitte zumal bei einem Kaufmanne Ehrenpflicht, auch den unbeglichenen Überrest zu tilgen, und zwar einschließlich der sonst aufgelaufenen Zinsen. Insoweit bestehe eine moralische Verbindlichkeit fort. Dabei begründe es keinen Unterschied, ob die Vereinbarungen zunächst mit einzelnen Gläubigern begonnen haben, und ob Konkurs eröffnet und das Verfahren längst beendet war.

Das Reichsgericht vermag diesen Ausführungen nur mit Einschränkungen beizutreten. Man kann zugeben, daß für einen Kaufmann, welcher affordiert und seine Gläubiger nicht voll befriedigt hat, diese Thatsache ein ausreichendes Motiv bilden kann, wenn er in bessere Vermögensverhältnisse kommt, das damals nicht Gezahlte, aber Erlassene freiwillig nachzuzahlen. Nimmt der frühere Gläubiger die Nachzahlung an, so reicht auch der Umstand, daß der Gläubiger sich bei dem früheren Vergleiche in einer halben Zwangslage befand, daß er und sein Schuldner sich bei der Nachzahlung bewußt waren, daß der Gläubiger durch den Afford an dem Schuldner „Geld verloren“ hatte, aus, diese Nachzahlung als Ausgleichung des durch die Verhältnisse des Schuldners dem Gläubiger aufgenötigten Verlustes gelten zu lassen. Insoweit fehlt es deshalb der freiwilligen und wissentlichen Zahlung der erlassenen Schuld nicht an einer causa, und ebendeshalb ist solche Zahlung auch keine Schenkung. Schon dieser Umstand genügt, eine Rückforderung des Schuldners dann auszuschließen, wenn er freiwillig und mit Kenntnis des Sachverhaltes nachgezahlt hat. Man kann das auch so ausdrücken, der Schuldner habe eine natürliche oder eine moralische Verbindlichkeit erfüllt, wenn man sich davor hütet, aus dieser Benennung weitere Folgen zu ziehen. Man kann selbst zugestehen, daß, wenn jene Sachlage ausreicht, für die Zahlung eine causa darzubieten, sie auch ausreicht, das Zahlungsversprechen nicht ohne causa zu lassen, sodaß also ein in Kenntnis dieser Sachlage abgegebenes Zahlungsversprechen als klagbar anzusehen sein würde. Wenn man dasselbe auch nicht gerade unter die Rubrik der Anerkennung oder des *constitutum* stellt, bliebe doch immer auch für solches als gültig anzuerkennendes Zahlungs- oder Ersatzversprechen die Konstruktion eines Schenkungsversprechens ausgeschlossen.

Mehr sagen im Resultate die von dem Kammergericht angezogenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes (Bd. 8 S. 279, Bd. 11 S. 312) und des Reichsgerichtes (Bd. 6 S. 227 flg.) nicht.

Von der Annahme einer solchen natürlichen Verbindlichkeit bis zum Ausschlusse der *condictio indebiti*, wenn der Schuldner oder für ihn ein Dritter in dem irrthümlichen Glauben zahlt, die Schuld sei nicht erlassen, sie bestehe vielmehr noch als vollgültige Verbindlichkeit, ist aber noch ein weiter Schritt. Das Reichsgericht kann durchaus nicht zugeben, daß wegen der sonst gleichen objektiven Sachlage aus der Ausschließung der Annahme einer Schenkung bei bewusster Zahlung und bei einem als gültig anerkannten bewußten Zahlungsverprechen die Ausschließung der *condictio indebiti* für den Fall einer Zahlung aus einem Irrthume der vorgedachten Art folge, wie das u. a. Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 3 S. 7) annimmt. Im gemeinen Rechte ist wenigstens ein Fall der *naturalis obligatio* sicher, in welchem die *condictio* stattfindet, wenn die Nichtschuld irrthümlich geleistet ist, während, wenn dieses *indebitum* wissentlich gegeben wurde, der Leistende nicht als Schenker angesehen wird.

Vgl. Meyerfeld, Die Lehre von den Schenkungen S. 356.

Wie man bei den unter dem Namen der *obligatio naturalis* zusammengefaßten Verhältnissen überhaupt aus der Thatfache, daß eine der bei solcher *obligatio naturalis* vorkommenden Wirkungen konstatiert ist, noch nicht darauf schließen kann, daß auch die anderen Wirkungen eintreten,

vgl. Bekker, Über die Naturalobligationen, in seinem und Muther's Jahrbuch Bd. 4 S. 386 flg.,

so kann man auch daraus, daß die Annahme einer Schenkung bei bewusster Nachzahlung der erlassenen Schuld abgelehnt wird, nicht sicher darauf schließen, daß bei irrthümlicher Zahlung die *condictio indebiti* ausgeschlossen sei. Dagegen sprechen auch innere Gründe.

Die Auffassungen der Menschen über das, was sie als ihre moralische Verbindlichkeit ansehen, können im einzelnen Falle sehr voneinander abweichen. Wenn aber der Leistende selbst der Ansicht ist, daß für ihn eine moralische Verbindlichkeit begründet sei, so darf man wohl annehmen, daß seine Absicht, eine solche Verbindlichkeit zu erfüllen, und die Annahme der Leistung von Seiten des

Gläubigers in gleichem Sinne ausreichen, um den Vermögensübergang zu legitimieren, und daß es dazu nicht noch der Heranziehung einer Schenkung bedarf. Der Gläubiger, welcher Geld bei seinem Schuldner verloren hat, kann anständigerweise eine Nachzahlung annehmen, welche der Schuldner leistet, weil er sich dazu moralisch verpflichtet erachtet, während er die Annahme einer „Schenkungs“ von seiten seines früheren Schuldners, dem er die Schuld auf den Überrest erlassen hat, ablehnen würde. Also für den Ausschluß der Schenkung reichen die subjektiven Auffassungen der Parteien aus.

Soll aber dem Zahlenden, welcher im irrthümlichen Glauben an das Bestehen einer vollgültigen Schuld geleistet hat, die Rückforderung nach Erkenntnis des Irrthumes abgeschnitten werden, so muß es objektive Gründe für die Annahme der moralischen Verbindlichkeit geben, welche der Rückfordernde auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er persönlich eine andere Ansicht hat.

Da das preussische Allgemeine Landrecht sich nicht darüber ausgesprochen hat, in welchen Fällen es das Vorhandensein einer moralischen Verbindlichkeit annimmt, so wird man auf die zur Zeit seiner Abfassung herrschenden Ansichten, auf die Lebensauffassung, die allgemeine Sitte, die Auffassung der Standesgenossen des Schuldners u. s. w. zurückgehen dürfen, um eine Entscheidung darüber zu gewinnen, ob im einzelnen Falle im Sinne des Landrechtes eine moralische Verbindlichkeit anzunehmen sei. Da ist es nun zunächst eine auffallende Thatsache, daß kaum jemals in der juristischen Doktrin ein Zweifel daran laut geworden ist, daß der Erlaß einer Forderung durch den Gläubiger dieselbe ganz aufhebt, sodaß auch nicht eine moralische Verbindlichkeit übrig bleibt. Darüber lassen namentlich auch die vorlandrechtlichen Schriftsteller, insonderheit die auf diesem Gebiete früher als maßgebend angesehenen Lehrer des Naturrechtes, gar keinen Zweifel übrig.

Vgl. Weber, Entwicklung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit § 128 Anm. 3. 16 und die dort citirten älteren Schriftsteller.

Dies entspricht auch ganz den Quellen des gemeinen Rechtes, welche die Wirksamkeit des pactum de non petendo auf eine naturalis aequitas zurückführen, sodaß dieser Erlaßvertrag ebenso wie die Erfüllung auch die naturalis obligatio zu tilgen geeignet sei (l. 1 pr.

Dig. de pactis 2, 14; l. 95 § 4 Dig. de solut. 46, 3.) Folgeweise kann also auch von der civilis obligatio nach Abschluß eines pactum de non petendo nicht mehr eine naturalis obligatio übrig bleiben; es wird vielmehr dem Schuldner, welcher nach Abschluß des pactum de non petendo in dem Glauben an den Fortbestand der Schuld gezahlt hat, die *condictio indebiti* ausdrücklich zugesprochen (l. 5 Cod. de pactis 2, 8). Daß diese Grundsätze auch dann angewendet wurden, wenn der als Erbe einer von ihm für insolvent erachteten Hinterlassenschaft Berufene mit den Erbschaftsgläubigern einen Nachlassvertrag bzw. einen Zwangsvergleich schloß, ergibt sich daraus, daß jener Nachlassvertrag nur eine Anwendung des pactum de non petendo darbietet (vgl. l. 7 §§ 17 sq. l. 1. 8 sq. de pactis 2, 14). Nun wendete aber die gemeinrechtliche Praxis schon vor dem preußischen Allgemeinen Landrechte diese Bestimmungen über den Nachlassvertrag des zur Erbschaft Berufenen allgemein auf alle Nachlassverträge, auch die wegen eigener Schulden, an.

Vgl. Heffter im Archiv für civilistische Praxis Bd. 10 S. 339 Anm. 8.

Man darf es danach als sicher annehmen, daß in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis vor der Emanation des Landrechtes in einem Falle wie dem vorliegenden dem trotz des abgeschlossenen Nachlassvertrages in Irrtum zahlenden Schuldner eine *condictio indebiti* gegeben wurde. Das Reichsgericht nimmt auch an, daß für das gemeine Recht ebendasselbe noch heute gilt. Bei solcher Sachlage fehlt es aber an ausreichenden Gründen, für das Rechtsgebiet des preußischen Allgemeinen Landrechtes eine weiterreichende moralische Verbindlichkeit zu statuieren. Ebenso wenig kann dies darauf gegründet werden, daß nach der heute in Laienkreisen, insonderheit unter den Kaufleuten, herrschenden Auffassung eine moralische Verbindlichkeit in dem Sinne zurückbliebe, daß es in jedem Falle als eine Verletzung des Anstandes und der guten Sitte oder als eine Verletzung von Treue und Redlichkeit, der natürlichen Billigkeit u. s. w. angesehen würde, wenn der im irrtümlichen Glauben an die fort-dauernde Gültigkeit seiner thatsächlich durch einen Nachlassvertrag oder Zwangsvergleich erlassenen Schuld Zahlende das Gezahlte zurückfordern wollte. Dagegen spricht zunächst die Erfahrung, daß Kaufleute, wenn sie gezwungen gewesen sind, zu akkordieren, und dem-

nächst in bessere Vermögensverhältnisse gelangen, keineswegs allgemein sich veranlaßt sehen, die ihnen erlassenen Schulden zu tilgen. So löblich und ehrenwert es ist, wenn das freiwillig geschieht, so sind wir doch noch weit entfernt von einer allgemeinen Sitte dieser Art. Auch kann der streng Urtheilende leicht zu weit gehen, wenn er ohne Unterscheidung zwischen den Ursachen, aus welchen der Vermögensfall des Schuldners seiner Zeit eintrat, und ohne Erörterung, wie die einzelnen Schulden entstanden sind, und wie sich die einzelnen Gläubiger dem Schuldner gegenüber verhalten haben, eine allgemein geltende sittliche Regel, die auch einem Sphyloct gegenüber innegehalten werden müßte, aufstellen wollte. Sodann aber zeigt gerade der vorliegende Fall, zu welchen bedenklichen und unhaltbaren Konsequenzen der von Dernburg aufgestellte, von dem Kammergerichte angenommene Rechtsatz führt:

1. Wenn der Gläubiger, welcher an seinem Schuldner Geld verloren hat, sich auf gewisse Billigkeitsrücksichten berufen mag, sofern er das zu behalten sucht, was ihm sein Schuldner im Irrthum, die ganze Schuld bestehn noch, gezahlt hat, so hat der Beklagte L. an dem Kaufmann H. nichts verloren. Er hat mit ihm das Geschäft nicht geschlossen, aus welchem die gezahlte Schuld herrührte, er hat ihm vor dem Konkurse des H. nicht kreditiert. Vielmehr soll er die ihm bekannten Verhältnisse des Schuldners benutzt haben, um sich zwischen den früheren Gläubiger und dessen Schuldner einzudrängen und auf dessen Kosten oder auf Kosten seiner Verwandten einen Gewinn zu machen. Von einer moralischen Verbindlichkeit des H. diesem Cessionar gegenüber kann gar keine Rede sein.

2. Auch konnte sich der Cessionar nicht auf Billigkeitsrücksichten aus den Personen seiner Cedenten berufen. Auch wenn man zugiebt, daß das der natürlichen Verbindlichkeit des Schuldners entsprechende natürliche Recht des Gläubigers wie ein Forderungsrecht übertragbar sei, so war hier die Absicht auf Übertragung eines solchen Verhältnisses, wenn die im Thatbestande wiedergegebenen Behauptungen der Wahrheit entsprechen, nicht gerichtet. Die Gebrüder Sch. haben danach geglaubt, eine gültige Forderung zu übertragen. Wäre ihnen bekannt gewesen, daß die Forderung bereits durch einen Vergleich getilgt war, so hätten sie nach der von ihnen abgegebenen Erklärung eine Cession nicht ausgestellt. Mag man nun auch annehmen, daß,

weil nun einmal die Cession ausgestellt ist, mangels eines eigentlichen Forderungsrechtes doch wenigstens das angebliche Residuum eines solchen, ein natürliches Recht des Cedenten, auf den Cessionar übergegangen sei und als übergegangen gelten müsse, so lange sich der Cessionar bei diesem Residuum begnügt, so spricht doch diese Sachlage sehr dagegen, daß sich der Beklagte bei Zurückhaltung der geleisteten Zahlung auf solche Billigkeitsrückichten stützen dürfte, auf welche die Gebrüder Sch. sich niemals hätten berufen können. Denn nach ihrer Erklärung würden sie eine Anregung, daß der Schuldner zahlen sollte, niemals geboten haben.

3. Es erhellt aber auch nicht einmal, daß die Personen, welche die Cession ausgestellt haben, überhaupt diejenigen gewesen sind, welche an dem Schuldner einen Verlust erlitten haben. Denn es soll ja eine Änderung in dem Personenbestande der Gesellschafter seit dem Nachlaßvertrage vom Jahre 1889 stattgefunden haben. Und da die derzeitigen Gesellschafter bei der Verhandlung wegen der Cession an den Beklagten sich über die Forderung an S. so wenig orientiert gezeigt haben, so ist es wenig wahrscheinlich, daß bei ihrem Eintritte in die Gesellschaft diese Forderung Gegenstand einer Verhandlung zwischen ihnen und ihren Vorgängern gewesen ist.

4. S. hat im Laufe der Jahre mit seinen Gläubigern verhandelt; er hat bezw. durch dritte Personen, anscheinend, wie ihm dazu Anlaß geboten gewesen ist, Verhandlungen wegen eines Nachlasses gepflogen. Man könnte sich die Sache auch so denken, daß er nach beendigtem Konkurse sofort mit allen seinen Gläubigern in Verhandlung getreten wäre, um wieder ein neues Geschäft anfangen zu können, und daß ihm zu diesem Behufe von seinen Verwandten eine beschränkte Summe zur Verfügung gestellt worden wäre; oder daß im Konkurse selbst ein demnächst von dem Konkursgerichte bestätigter Zwangsvergleich geschlossen wäre, indem dem Gemeinschuldner die nach Befriedigung der berechtigten Gläubiger verbliebene Masse überwiesen wäre, und außerdem die Verwandten den zur Abfindung der Gläubiger erforderlichen Rest zusammengeschoffen hätten. Ein derartiges Arrangement würde nach allgemeinen Grundsätzen jedem dabei Beteiligten, insbesondere jedem Gläubiger, die Verpflichtung auferlegen, sich vertragstreu zu erhalten, damit das Arrangement zur Ausführung gebracht werden kann (§ 270 A.L.R. I. 5, § 380 I. 16.)

Würde nun durch ein Versehen bei der Ausführung einem der Gläubiger zuviel ausgezahlt, sei es daß seine Forderung zu hoch angelegt wäre, sei es daß, ähnlich wie im vorliegenden Falle, durch Vertreter zweimal mit demselben Gläubiger, etwa das eine Mal mit dem einen Gesellschafter, das andere Mal mit dem anderen Gesellschafter derselben Gesellschaftsfirmas, affordiert und die vereinbarte Affordsumme zweimal gezahlt wäre, und handelte es sich bei dieser versehenlichen Zahlung um eine irgend erhebliche Summe, so könnte leicht die Gefahr entstehen, daß, wenn der zu hoch bedachte Gläubiger unter Berufung auf § 178 A.L.R. I. 16 das, was er zuviel erhalten, zurückbehalten wollte, die dem Schuldner verbleibenden Mittel nicht mehr ausreichen, um das Arrangement mit jedem der übrigen Gläubiger durchzuführen. In solchem Falle würde es nicht der Schuldner sein, welcher mit der Rückforderung des Zuvielgezählten gegen Treue und Glauben handelt, sondern der Gläubiger, welcher das Zuvielgezählte behalten wollte. Nun könnte das vielleicht aus dem Gesichtspunkte gegeben werden, daß hier der Gemeinschuldner ja noch nicht zu besserem Vermögen gelangt sei, und daß es deshalb nur billig wäre, wenn der Gläubiger wider den Willen des Schuldners das irrthümlich Zuvielgezählte behalten wollte. Allein sobald man solche Unterscheidungen statuiert, hat man es nicht mehr mit einer sicheren objektiven Regel, wie sie für die Rechtsanwendung erforderlich ist, zu thun; es müßte dann vielmehr in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob und inwieweit für diesen Fall eine moralische Verbindlichkeit des Schuldners, welcher mit seinen Gläubigern Nachlaßverträge abgeschlossen habe, anzunehmen wäre, bezw. mit welchem Zeitpunkte diese moralische Verbindlichkeit ins Leben treten würde. Solcher Auffassung folgend, würde man in das Gebiet der Rechtsprechung, welche fester Regeln und bestimmter Begriffe bedarf, die Unsicherheit moralischer Beurteilung nach individuellen Verhältnissen hineinbringen. Solche Ansicht findet aber weder im Gesetze noch in der hergebrachten Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit einen Anhalt. Es bleibt danach nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß bei einem gültigen Nachlaßvertrage, welchen der Schuldner mit allen oder einzelnen seiner Gläubiger abschließt, eine moralische Verbindlichkeit des Schuldners im Sinne des § 178 A.L.R. I. 16, welche den Gläubiger berechtigt, den von ihm erlassenen Teil seiner Forderung, sofern er ihm

von dem Schuldner im irrtümlichen Glauben an den Fortbestand der Schuld gezahlt ist, wider den Willen des Schuldners zu behalten, überhaupt nicht begründet, die Schuld vielmehr, soweit sie erlassen ist, voll und ganz untergegangen ist.

Vgl. auch Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 16 S. 52.

Zu der Folge, daß der Gläubiger, wenn ihm der Schuldner mit vollem Bewußtsein den erlassenen Teil der Schuld zahlt, zu einer Rückzahlung nicht verpflichtet ist, bedarf es nicht der Aufrechthaltung der moralischen Verbindlichkeit für diesen Fall bei § 178 a. a. D., vielmehr genügt zum Ausschlusse der *condictio indebiti* für diesen Fall der Umstand, daß der Schuldner nicht irrtümlich gezahlt hat. Und zum Ausschlusse der Schenkung darf man der subjektiven Ansicht der Parteien eine andere Tragweite einräumen als die citierte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes. Dieses Resultat wird dadurch bestätigt, daß die Allgemeine Gerichtsordnung (I. 50 § 594) für den Fall, daß die Gläubiger im Zwangsvergleiche auf alle weiteren Ansprüche an den Gemeinschuldner verzichten, eine moralische Verbindlichkeit des Schuldners in dem hier besprochenen Sinne nicht vorbehält, während nach der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (§ 198) der Aktord den Gemeinschuldner von der Verpflichtung befreit, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger durch den Konkurs und durch den Aktord erleiden. Zwar hat diese Konkursordnung bezüglich der ferneren Ausübung gewisser kaufmännischer Rechte in § 318 das Erfordernis der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgestellt und deren Erteilung davon abhängig gemacht, daß, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die Ausfälle der Gläubiger vollständig getilgt sind. Allein diese Bestimmung reicht nicht aus, dem Gemeinschuldner, welcher im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechtes den Ausfall irrtümlich gezahlt hat, die *condictio indebiti* zu versagen: und heute sind überdies jene Bestimmungen des § 318 der preussischen Konkursordnung außer Kraft getreten.

Da der Kläger behauptet hat, daß zur Zeit seiner Zahlung die Forderung der Gebrüder Sch. an seinen Schwager bereits durch einen Nachlaßvertrag und Zahlung von 10 Prozent der Forderung getilgt war, ohne daß er etwas davon wußte, so würde an sich die *condictio indebiti* begründet sein, wenn der Kläger die von dem Beklagten

bestrittene Behauptung, insonderheit die Echtheit des Steuerbes vom 20. Mai 1889 zu beweisen vermag. Das Berufungsurteil verlegte demnach den § 178 A.L.R. I. 16." . . .